

Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung
Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition
Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva

Anhörung bis 2. September 2013

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR Kt LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern

Telefon : +41 41 228 61 35

E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch

Datum : 27. August 2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titeln (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **2. September 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung
Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition
Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva

Anhörung bis 2. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der ISVet-V
2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Bundesamt für Veterinärwesen
margot.berchtold@bvet.admin.ch
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
www.bvet.admin.ch

Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung
Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition
Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva

Anhörung bis 2. September 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der ISVet-V

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die unterbreitete Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V). Die Weiterentwicklung des Informationssystems für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet) zum Informationssystem ASAN und die Integration der Informationssysteme für den Veterinärdienst in das zentrale Informationssystem entlang der Lebensmittelkette erachten wir als absolut notwendig und zielgerichtet. Nur mit einem funktionierenden Informationssystem können die heutigen Herausforderungen des Schweizerischen Veterinärdienstes zielgerichtet und effizient bewältigt werden. Namentlich ist eine effiziente Bewältigung von Tiergesundheitsprogrammen und allfälligen Seuchenzügen nur mit einer guten Fachapplikation für den Veterinärdienst möglich.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es absolut notwendig ist, die noch anstehenden Realisierungsarbeiten im ASAN weiterhin mit hoher Priorität voranzutreiben und für die ausreichende Verfügbarkeit und Abbildung der Stammdaten aus Umsystemen wie UID-BUR-Register und AGIS besorgt zu sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass möglichst schnell und möglichst viele Kantone direkt mit diesem System arbeiten und aus unserer Sicht unnötige Drittsysteme verwendet werden, die anschliessend mit ASAN verlinkt werden müssen.

Anhörung bis 2. September 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 2 Bst. h	Neben den erwähnten Daten zu den Einzeltieren sind weitere Angaben wie z.B. das Geschlecht und die Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) der Tiere wichtige Stammdaten im Zusammenhang mit dem Vollzugsauftrag des Veterinärdienstes. Die Aufzählung soll nicht abschliessend sein, bzw. nicht den Anschein dazu erwecken.	Daten zu Einzeltieren wie z.B. Art, Gattung, Rasse, Alter, Abstammung.
Art. 6 Abs. 1 Abs. 3	Die Meldungen müssen nicht nur per se über das Informationssystem erfolgen, sondern sie sind auch zeitlich innert den Vorgaben zu machen. Dieser Zusatz ist notwendig, da verschiedene Prozesse mehrere kantonale Vollzugsbehörden und beauftragte Dritte betreffen. dito	... erfüllen ihre Meldepflichten über das Informationssystem ASAN, im Umfang und innerhalb der Zeitvorgaben der Regelungen des Bundesrechts. ..., dass die erhobenen Daten in standardisierter Form zeitgerecht an das Informationssystem ASAN übermittelt werden.
Art. 7 Abs. 5	Die Kostenübernahme soll nicht abhängig davon sein, ob Zugangsstationen vorhanden sind oder nicht, sondern davon, ob die Daten via ASAN erfasst werden. Der Absatz soll deshalb präzisiert werden. In der in der Anhörung vorgeschlagenen Formulierung ist nicht klar, ob Kantone, welche ASAN nicht für alle Prozesse nutzen, die Kosten für die Übermittlung der übrigen Daten selbst tragen müssen.	Kosten für die standardisierte Übermittlung der Daten gemäss den im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten, die nicht über die Zugangsstationen erfasst werden, müssen die Kantone selbst tragen
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Da in verschiedenen Kantonen die zuständigen Behörden verschiedenen Organisationseinheiten angehören, ist es sachlich nicht zweckdienlich eine Nutzungsvereinbarung pro Kanton abzuschliessen. Diese sind gemäss der kantonalen Organisation mit den Vollzugsbehörden abzuschliessen. Dies ist umso wichtiger, da auch die Vollzugsstellen für den Datenschutz und die Datensicherheit sowie für die Beauftragung Dritter verantwortlich bzw. zuständig sind (vgl. Art. 13, Art. 21 Abs. 2).	schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden ab.

Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung
Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition
Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva

Anhörung bis 2. September 2013

Art. 12 Abs. 1	Es ist zu präzisieren, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone aus dem Bereich der kantonalen Veterinärdienste (Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte) rekrutieren müssen. Es sind Kenntnisse der Fachprozesse und Abläufe notwendig, um die Aufgaben im Gemeinsamen Ausschuss korrekt erledigen zu können.und vier Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Veterinärdienste .
Art. 28 Abs. 2 und 3	vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b	... mit den kantonalen Vollzugsbehörden Die kantonalen Vollzugsstellen ...
Anh. 1 Ziff. 1.1	Die Begriffe Kantonales Landwirtschaftsamt, kantonales Veterinäramt sind zu eng gewählt, da in vielen Kantonen andere Verwaltungseinheiten genannt sind; die Abkürzungen sind jedoch beizubehalten.	KFU: Kantonaler Dienst für Umweltschutz KLA: Kantonaler Dienst für die Landwirtschaft KV: Kantonaler Veterinärdienst
Anh. 1 Ziff. 2.2 .	Die Auflistung der Fachprozesse ist insgesamt gemäss den getroffenen Entscheiden des Gemeinsamen Ausschusses im Sommer 2013 anzupassen. Zudem ist die Nummerierung nicht nachvollziehbar.	Anpassen
Anh. 1 Ziff. 2.5	Die Auflistung ist gemäss der aktuell noch laufenden Überarbeitung nach den Entscheiden des Gemeinsamen Ausschusses im Herbst 2013 anzupassen.	Anpassen